

## Merkblatt zum

# Antrag auf Förderung von Maßnahmen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2021)

### A Fördermaßnahme und -voraussetzungen

#### 1. Was wird gefördert?

Gefördert werden

- der Erhalt und die Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern,
- der Erhalt von Biberlebensräumen,
- der vollständige Nutzungsverzicht bzw. die Schaffung lichter Waldstrukturen mit Nutzungsverzicht,
- Erhalt von Altholzinseln
- Erhalt vielfältiger Biotopbaum-, Totholz- und Lichtwaldstrukturen nach Störungsereignissen
- der Erhalt von Biotopbäumen und Biotopbäumen mit hohem Biotopbaumpotential
- das Belassen von Totholz auf Waldflächen

Zuwendungen werden nach der VNPWaldR 2021 für Vorhaben gewährt, bei denen Maßnahmen auf folgenden Teilen der Natur und Landschaft vorgenommen werden:

- Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotope
- Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile
- Flächen mit Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten
- Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie außerhalb von Natura 2000-Gebieten
- Flächen des Biotopverbundes
- Biberlebensräume
- Stockausschlagwälder
- Störungsflächen mit hoher Strukturvielfalt und entsprechendem Anteil standortheimischer Baumarten

Darüber hinaus auf Flächen, wenn dies aus artenschutzrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist.

#### 2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

##### 2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- die Maßnahmen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen,
- die waldrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden,
- bei rechtlich geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur diese dem jeweiligen Schutzzweck entsprechen und
- sie nachvollziehbar auf einer flurstückmäßig bezeichneten (Teil-)Fläche durchgeführt wird.

##### 2.2 Besondere Voraussetzungen

###### 2.2.1 Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist ein forstfachliches Konzept bzw. ein Forstbetriebsgutachten oder ein Forstwirtschaftsplan.

###### 2.2.1.1 Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagwalds in Hochwald

Bei der Maßnahme „Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagwalds in Hochwald“ muss bis zum Ende der Zweckbindung mindestens die festgelegte Stockhiebsfläche erreicht werden.

**Grundprämie Mittelwald: 95 €/ha und Jahr**

**Grundprämie Niederwald: 135 €/ha und Jahr**

**Verpflichtungszeitraum jeweils fünf Jahre**

###### 2.2.1.2 Entnahme des Unterholzes

Bei der Maßnahme „Entnahme des Unterholzes“ muss die festgelegte Oberholzdeckung (Überschirmungsgrad) auf den Stockhiebsflächen jeweils erreicht werden.

**Niedrige Oberholzdeckung < 50 % 4.000 €/ha**

**Hohe Oberholzdeckung ≥ 50 % 1.950 €/ha**

Eine Kopplung der Maßnahmen 2.2.1.1 und 2.2.1.2 ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich!

##### 2.2.2 Erhalt von Biberlebensräumen

Voraussetzung für die Förderung ist das Angrenzen des Waldgrundstücks an ein vom Biber genutztes Gewässer bzw. die Erkennbarkeit der Auswirkungen des Bibers auf die Waldfläche.

**375 € pro ha und Jahr**

**Verpflichtungszeitraum fünf Jahre**

##### 2.2.3 Nutzungsverzicht

###### 2.2.3.1 Vollständiger Nutzungsverzicht

Förderfähige Bestände sind naturschutzfachlich besonders wertvolle Waldlebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie geschützte Wälder nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG, lichte Wälder und Bestände im Umgriff von Horststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten.

###### a) Lebensraumtypen ohne Beschränkung auf Alter- und Zerfallsphasen, auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten

LRT 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder

LRT 91E0\* Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern

LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Hartholzauwälder

LRT 91D0\* Moorwälder

LRT 91T0 Flechten-Kiefernwälder

LRT 91U0 Steppen-Kiefernwälder

**1.200 €/ha, Verpflichtungszeitraum 12 Jahre**

###### b) Lebensraumtypen mit Beschränkung auf die Alter- und Zerfallsphasen, ausschließlich in Natura 2000-Gebieten

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

LRT 9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius (Bergsauerampfer)

LRT 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

LRT 9160 Sternmieren-Eichen Hainbuchenwald

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

LRT 9410 montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

LRT 9420 alpine Lärchen- und/oder Arvenwälder

**2.700 €/ha, Verpflichtungszeitraum 12 Jahre**

#### c) gesetzlich geschützte Waldbiotope

Gesetzlich geschützte Waldbiotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG werden nach dem niedrigeren Fördersatz dieser Maßnahme gefördert, soweit sie nicht Lebensraumtypen nach Buchstabe b) entsprechen und sich in der Alters- und Zerfallsphase befinden.

#### d) Horst- bzw. Niststandorte besonders störungsempfindlicher Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

Dies sind folgende Arten: Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Baumfalke, Uhu, Wanderfalke einschließlich ihres Umfeldes. Die Förderung des Erhalts von Horst- bzw. Niststandorten weiterer Vogelarten ist nach Abstimmung mit dem StMUV möglich.

**2.700 €/ha, Verpflichtungszeitraum 12 Jahre**

Der Nutzungsverzicht beinhaltet auch das Verbot einer Pflanzung oder Saat von Forstpflanzen. Ausnahmen davon sind zur Verbesserung des jeweiligen Lebensraums in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

#### 2.2.3.2 Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht

- Bei der Maßnahme „Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht“ muss neben dem Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen eine Beseitigung von Gehölzen stattfinden **und**
- die naturschutzfachliche Notwendigkeit durch ein naturschutzfachliches Konzept oder einen Natura 2000-Managementplan belegt und die Art der Auflichtungsmaßnahme festgelegt werden.

**580 € pro ha und Jahr**

**Verpflichtungszeitraum fünf Jahre**

#### 2.2.3.3 Erhalt von Altholzinseln

- Die Altholzinsel muss eine Mindestgröße von 0,3 ha und eine Maximalgröße von 0,7 ha haben.
- Sie muss Biotopbäume oder stehendes Totholz als ökologisch wertvolle Strukturen im engen räumlichen Verbund aufweisen.
- Gefördert werden Altholzinseln mit einem Anteil von mindestens 80 % standortheimischen Baumarten
- Auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen inklusive Pflanzung oder Saat von Forstpflanzen wird verzichtet. Ausnahmen vom Pflanz- und Saatverbot sind zur Verbesserung des jeweiligen Lebensraums in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

**1.450 € pro Altholzinsel als Einmalzahlung**

**Verpflichtungszeitraum zwölf Jahre**

#### 2.2.4 Erhalt vielfältiger Biotopbaum-, Totholz- und Lichtwaldstrukturen nach Störungsereignissen

- Förderfähig sind Flächen nach einem Störungsereignis mit einer Mindestfläche von 0,5 ha, mit vielfältigen, ökologisch wertvollen Strukturen wie abgestorbenen Bäumen, stehenden Stümpfen, liegendem Totholz, abgebrochenen Kronenteilen, aufgeklappten Wurzeltellern sowie sich entwickelnden Strukturen z. B. zu Biotopbäumen und Pionierwaldstadien.
- Die Bestände benötigen einen Mindestanteil von 30 % standortheimischer Baumarten.

Ergänzungssaat oder -pflanzung mit standortheimischen Baumarten sind auf maximal der Hälfte der Fläche zulässig.

Ebenso sind Jungbestandspflege und Feinerschließung förderunschädlich.

**3.300 € pro ha als Einmalzahlung**

**Verpflichtungszeitraum zwölf Jahre**

#### 2.2.5 Biotopbäume

##### 2.2.5.1 Erhalt von Biotopbäumen

- Als Biotopbäume zählen Bäume mit Mikrohabitatstrukturen wie Horst- und Höhlenbäume, Bäume mit Spaltenquartieren, Kronentotholz, Faulstellen oder Pilzbefall (mit mind. einer Pilzkonsole), Dendrotelmen, Epiphytenbäume und „Methusalem“ sowie Bäume mit Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten.
- förderfähige Baumarten sind Laubbäume, Tanne und Kiefer. Bei Horst- oder Höhlenbäumen bestehen keine Einschränkungen.

**125 – 220 € pro Baum als Einmalzahlung**

**Verpflichtungszeitraum zwölf Jahre**

##### Erhalt von Bäumen mit hohem Biotopbaumpotential

- Bei der Maßnahme „Erhalt von Bäumen mit hohem Biotopbaumpotential“ können nur Laubbäume gefördert werden.
- Als Biotopbaum mit hohem Biotopbaumpotential zählen ausreichend vitale Laubbäume, die aufgrund bestimmter Initialstrukturen, Wuchsformen oder aufgrund der Baumart ein hohes Potential zur Ausbildung von Biotopbaumstrukturen haben.
- Die Maßnahme wird nur in Natura 2000-Gebieten **und**
- in Kombination mit Biotopbäumen nach Nr. 2.2.6.1 gefördert.

**50 € pro Baum als Einmalzahlung**

**Verpflichtungszeitraum zwölf Jahre**

##### 2.2.5.2 Freistellen von Biotopbäumen

- Die Maßnahme „Freistellen von Biotopbäumen“ wird nur in Natura 2000-Gebieten **und**
- in Kombination mit einem Biotopbaum nach Nr. 2.2.6.1 als Zuschlag gewährt.

**160 € für das Freistellen**

##### 2.2.5.3 Belassen von Totholz

Förderfähig sind alle standortheimischen Baumarten sowie Fichte in Fichtenhochlagen-, Bergmisch- und Fichtenmoorwäldern.

**Verpflichtungszeitraum zwölf Jahre**

**Wenn nicht der ganze Totholzbaum gefördert wird, ist die Fördersumme auf 160 € gedeckelt.**

##### 2.2.5.3.1 Ganzer Baum (stehend oder liegend) bzw. stehendes Totholzstück

- muss einen Bruthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 30 cm aufweisen.

175 € pro Baum als Einmalzahlung,

##### 2.2.5.3.2 Liegendes Totholzstück

- muss einen Durchmesser von mindestens 50 cm am stärkeren Ende **und** eine Mindestlänge von fünf Metern aufweisen.

**110 € pro Baumteil als Einmalzahlung**

##### 2.2.5.3.3 Baumkronen (einschließlich Kronenäste)

- müssen einen Durchmesser von mindestens 30 cm am stärkeren Ende **und** eine Mindestlänge von fünf Metern aufweisen.

**50 pro Krone als Einmalzahlung**

## 2.3 Bindefrist

### 2.3.1 Die Bindefrist beträgt fünf Jahre für die Maßnahmen:

- Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern
- Erhalt von Biberlebensräumen
- Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht

### 2.3.2 Die Bindefrist beträgt zwölf Jahre für die Maßnahmen:

- Vollständiger Nutzungsverzicht
- Erhalt von Altholzinseln
- Erhalt vielfältiger Biotopbaum-, Totholz- und Lichtwaldstrukturen nach Störungsereignissen
- Erhalt von Biotopbäumen und von Bäumen mit hohem Biotopbaumpotential
- Belassen von Totholz

**Die Bindefrist beginnt am 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Zuwendung und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.**

### 2.3.3 Keiner zeitlichen Bindung unterliegen die Maßnahmen:

- Entnahme des Unterholzes
- Freistellen von Biotopbäumen

## 3. Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der 5-jährigen bzw. 12-jährigen Bindefrist hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller alle im Bewilligungsbescheid und Maßnahmenblatt festgelegten Vorgaben einzuhalten. Abweichungen oder Auflagenverstöße führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Einwirkungen durch Naturereignisse sind förderunschädlich.

### 3.1 Waldschutz- und Verkehrssicherungspflicht

Alle erforderlichen Eingriffe zum Waldschutz und zur Verkehrssicherungspflicht während der Bindefrist müssen mechanisch erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ist, mit Ausnahme von behördlich angeordnete Bekämpfungskaktionen, unzulässig. Bei den in Zusammenhang mit Waldschutz- und Verkehrssicherungspflicht notwendigen Arbeiten und der Holzabfuhr sind grundsätzlich die im Maßnahmenblatt festgelegten Fristen zu Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln zu beachten. Ob und in welchem Umfang das anfallende Holz auf der Fläche zu belassen ist, ist bei den einzelnen Fördermaßnahmen und ggf. im den Maßnahmenblatt geregelt.

Ausnahme:

Bei Eingriffen an Horst- bzw. Niststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihres Umfeldes, **ist die Maßnahme vor Beginn mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung abzustimmen.**

## B Allgemeines Förderverfahren

### 1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind private und körperschaftliche Waldbesitzende (inkl. „Rechtler“) sowie Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Trägerinnen und Träger bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen können von den beteiligten Waldbesitzenden beauftragte Vereine, Verbände (z. B. anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und Landschaftspflegeverbände gemäß Art. 5 Abs. 2 BayNatSchG) und Vereinigungen von Waldbesitzenden als Maßnahmenträger sein.

Antragstellende, die nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer einer beantragten Fläche sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung **aller** Eigentümerinnen und Eigentümer gefördert.

### Nicht antragsberechtigt sind

- andere Mitgliedstaaten,
- Bund,
- Länder,
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen der vorstehend genannten Institutionen befindet.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020.
- Antragstellende, die vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, im Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wird und im folgenden Jahr.

## 2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

### 2.1 Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt.

Zur naturschutzfachlichen Beratung wenden Sie sich bitte an die zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt.

Bei der Antragstellung und in forstfachlichen Fragen berät und unterstützt Sie die zuständige staatliche Revierleiterin bzw. der zuständige staatliche Revierleiter am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

**Der Antrag ist anschließend bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen.**

Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem zuständigen AELF oder unter [www.waldbesitzer-portal.bayern.de](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de).

Dem Antrag sind alle jeweils geforderten Unterlagen (Maßnahmenblatt/Aufnahmeprotokoll der Forstverwaltung etc.) beizufügen.

**Eine Antragstellung ohne Mitwirkung von UNB und AELF ist nicht möglich!**

### 2.2 Antragszeitraum 2026

**Der Antragszeitraum beginnt am 11. November 2025 und endet für alle Maßnahmen am 31. Mai 2026.**

## 3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt, die Maßnahme „Entnahme des Unterholzes“ auch, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ZvM) vorhanden ist.

Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des Auftrags oder, bei Eigenleistung, der Beginn der Gehölzentnahme zusehen.

#### 4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme „Entnahme des Unterholzes“ ist dem AELF oder dem Forstrevier unverzüglich nach deren Fertigstellung mittels des Formblatts „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen.

**Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind im Formblatt anzugeben.**

#### 5. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Die Zuwendung wird grundsätzlich nach Bewilligung zur Auszahlung freigegeben.

Bei der Maßnahme „Entnahme des Unterholzes“ grundsätzlich erst dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ durch das AELF geprüft wurde und keine Mängel festgestellt wurden.

Bei jährlichen Zahlungen über 5 Jahre erfolgt ab dem zweiten Jahr die Auszahlung automatisiert durch das AELF.

Der Förderbetrag wird auf die im Antrag/Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.

#### 6. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen, wenn

- die Flächen, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse (FeKA) erfasst wurden. Diese Flächen stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar.
- für die Flächen Ausgleichszahlungen nach Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG gewährt werden,
- für die Flächen bereits eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei Erstaufforstung gewährt wird,
- für Flächen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. durch Wasserschutzgebietsverordnungen oder Naturschutzgebietsverordnungen) bestehen, die mit Auflagen und Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen nach diesen Richtlinien ganz oder teilweise identisch sind.
- bei ankaufsgeförderten Flächen im Rahmen der Förderprogramme Naturschutz und Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie bei der Flurneuordnung zwischen den Auflagen der Vertragsnaturschutzmaßnahme und den Auflagen im Ankaufsförderbescheid (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) eine (Teil-)Identität vorliegt,
- die Maßnahme durch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist,
- die Maßnahme im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht (z. B. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayKompV),
- die Maßnahme auf einer Fläche einer nach Nr. 3.2 VNPWaldR 2021 nicht antragsberechtigten Person stattfinden soll.

#### 7. Mehrfachförderung

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungen aus verschiedenen Förderprogrammen auf derselben Fläche ist nur zulässig, wenn

- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen bzw. die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

**Zu den zulässigen Kombinationen innerhalb des Vertragsnaturschutzprogramms Wald berät Sie die UNB und das AELF!**

#### 8. Bagatellgrenze

Eine Zuwendung unter 100 Euro je Jahr und Antrag wird nicht bewilligt.

### C Hinweise

- Weitere förderrelevante Auflagen können bei der Antragstellung im Maßnahmenblatt festgesetzt werden.

Die Bewilligung des Antrags erfolgt

- im Rahmen der vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- frühestens ab dem 1. Januar 2026.
- **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**